

<b>Gemeinderatsdrucksache 210/2022</b>	
Abteilung:	Liegenschaftsverwaltung
Verantwortlich:	Melanie Piersanti
Aktenzeichen:	752.041 <span style="float: right;">26.10.2022</span>



HOLZGERLINGEN

## Überprüfung Friedhofssatzung inkl. Gebührenteil zum 01.01.2023

Gremium	Termin	Beschlussart
Verwaltungsausschuss	08.11.2022	Vorberatung nicht öffentlich
Gemeinderat	22.11.2022	Entscheidung öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzungs- bzw. Gebührenänderung:

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen wird folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 20.10.2015, zuletzt geändert am 19.10.2021 beschlossen:

### § 1 Änderungen

1. In der Anlage des § 29 Abs. 1 erfolgen nachstehende Änderungen/Ergänzungen:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
Streichung:		
1.4	Reservierung eines Rasengrabes	30,00 €/Jahr
1.5	Reservierung eines Baumgrabes	30,00 €/Jahr
2.	Überlassungsgebühren	
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	700,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	für ein Wahlgrab in der Reihe je Einzelgrabfläche	1.300,00 €
2.5.2	für ein Wahlgrab in der Reihe als Tiefgrab	1.800,00 €
2.5.3.	für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe je Sondergrab	2.500,00 €
2.5.4	für ein Urnengrab in der Reihe (Urnenwahlgrab)	870,00 €
2.5.5	für ein Rasengrab (Erdbestattung, einfach belegbar)	1.700,00 €
2.5.7	für ein Rasengrab (Urnenbestattung)	1.150,00 €
2.5.9	für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe als Doppelgrab	2.500,00 €
2.7.	Benutzung der Aussegnungshalle	420,00 €
3.	Kostenersatz für Grabumrandungen	
3.1	für ein Normalgrab	435,00 €

3.2	für ein Doppelgrab	600,00 €
3.3	für ein Dreiergrab	600,00 €
3.4	für ein Kindergrab	345,00 €
4.	Kostenersatz für das Abräumen von Grabstellen	
4.1	Einzelgrab	185,00 €
4.2	Doppelgrab	275,00 €
4.3	Kinder, Urnengrab	140,00 €
Ergänzung:		
4.4	Pflegepauschale bei vorzeitiger Auflösung 30,00 €/Grabstelle/Jahr Doppelgrab	

## **Sachverhalt:**

### I. Satzungsänderungen der bestehenden Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung inkl. dem Gebührenteil wurde zuletzt im Oktober 2021 überprüft. Nunmehr wurde die Friedhofssatzung inhaltlich fortgeschrieben. Die Satzungsänderungen sind dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Ergänzend unter den Gebührentatbeständen wird folgendes ergänzt:

Für die oben genannten Entgelte sind je nach umsatzsteuerlicher Bewertung des jeweiligen Einzelfalls die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

### II. Gebührenüberprüfungen

#### 1. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren setzen sich aus verschiedenen Einzelgebühren zusammen, die jeweils auch getrennt kalkuliert werden.

Im Wesentlichen sind es folgende Hauptgruppen:

- Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle / Leichenzelle
- Gebühren für die Herstellung der Grabumrandungen
- Gebühren für die Grabherstellung
- Gebühren für die Bereitstellung von Grabstellen (Grabnutzung)
- Kostenersatz für Abräumen von Grabstellen

#### 1.1 Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und Leichenzelle

Kostendeckende Gebühren unter Berücksichtigung von Betriebs- und kalkulatorischer Kosten stehen von der Höhe her gesehen in keinem Verhältnis zur Gegenleistung. Es wurde deshalb in den letzten Jahren der Kostenanteil der Betriebskosten voll in die Nutzungsgebühren eingerechnet. Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Kapitalverzinsung) werden nur teilweise über die Gebühren gedeckt.

Nachdem die Betriebskosten weiterhin angestiegen sind, schlägt die Verwaltung vor, dass die Benutzungsgebühr der Aussegnungshalle auf 420,00 € erhöht wird. Die Betriebskosten zur Nutzung der Leichenzelle sind weiterhin deckend. Aus

diesem Grund ist keine Gebührenanpassung notwendig Die Kalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

## 1.2 Überprüfung der Kostenersätze für Grabumrandungen

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2022 nach einer Überarbeitung der kalkulatorischen Berechnungen. Die Kalkulation ist als Anlage 2 beigefügt.

### Kostenersatz für Grabumrandungen (§ 29 Friedhofsatzung)

	Gebühr in €
3.1 für ein Normalgrab	435,00
3.2 für ein Doppelgrab	600,00
3.3 für ein Dreiergrab	600,00
3.4 für ein Kindergrab	345,00
3.5 für ein Urnengrab	200,00

Die Grundlage für die Gebührenberechnung sind sowohl der Einkaufspreis und die Verlegungskosten der Umrandungsplatten als auch pauschale Kosten für die Lagerung und die laufende Unterhaltung.

## 1.3 Gebühren für die Grabherstellung

Die Gebühren für die Grabherstellung wurden letztmalig zum 01.01.2018 neu festgelegt. Grundlage für die Ermittlung dieser Gebührensätze sind die Leistungen an das Bestattungsunternehmen sowie die anfallenden Deponiegebühren und die Verwaltungskostenpauschale. Im Jahr 2018 wurde dieser Gebührenbereich an die geänderten Kostenverhältnisse angepasst. Da die Aufwendungen 2021 stabil sein werden, sind keine Änderungen notwendig.

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

## 2. Benutzungsgebühren

### 2.1. Herstellung und Schließung eines Grabes sowie Mithilfe bei den Trauerfeierlichkeiten und Aufsicht der Bestattung:

	Gebühr in €
2.1.1 Einfachgrab und 2.Belegung eines Tiefgrabes	675,00 €
2.1.1.2 1. Belegung eines Tiefgrabes	800,00 €
2.1.2 von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	425,00 €
2.1.3 von Urnen	450,00 €

## 1.4 Grabberechtigungsgebühren

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2022 nach einer Überarbeitung der kalkulatorischen Berechnungen. Die Kalkulation ist als Anlage 2 beigefügt.

Es werden zum 01.01.2022 folgende Anpassungen vorgeschlagen:

	Neue Gebühr	Alte Gebühr
<u>Überlassungsgebühren</u>		
2.2 Überlassung eines Reihengrabes	700,00 €	670,00 €
<u>Verleihung von Grabnutzungsrechten</u>		
2.5.1 für ein Wahlgrab in der Reihe je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	1.300,00 €	1.200,00 €
2.5.2 für ein Wahlgrab in der Reihe, als Tiefgrab für je zwei Belegungen übereinander	1.800,00 €	1.700,00 €
2.5.3 für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe (Sondergrab) je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	2.500,00 €	2.300,00 €
2.5.4 für ein Wahlgrab in der Reihe (Urnen)	870,00 €	850,00 €
2.5.5 für ein Rasengrab (Erdbestattung, einfach belegbar)	1.700,00 €	1.600,00 €
2.5.7 für ein Rasengrab (Urnenbestattung)	1.150,00 €	1.050,00 €
2.5.9 für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe als Doppelgrab	2.500,00 €	2.000,00 €

#### 1.5 Kostenersatz für das Abräumen von Grabstellen

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2021 nach einer Überarbeitung der kalkulatorischen Berechnungen. Die Kalkulation ist als Anlage 4 beigefügt.

#### Kostenersatz für das Abräumen von Grabstellen

	Gebühr in €
4.1 Einzelgrab	185,00
4.2 Doppelgrab	275,00
4.3 Kinder, Urnengrab	140,00

### **Finanzielle Auswirkungen:**

-/-

### **Vorlage genehmigt**



Ioannis Delakos  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Kalkulation - Nutzung Aussegnungshalle & Leichenzelle
- Anlage 2: Kalkulation - Kostenersätze Grabumrandungen
- Anlage 3: Kalkulation - Grabnutzungsgebühren
- Anlage 4: Kalkulation - Abräumung Grabstellen